Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. November 2026
(OR. en)

16067/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0351 (NLE)

AELE 102
CH 33
MI 1230

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. November 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 611 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Union zu vertretenden Standpunkts im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union eingesetzten Gemischten Ausschusses

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 611 annex.

Anl.: COM(2026) 611 annex

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.11.2026
COM(2026) 611 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Union zu vertretenden Standpunkts im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union eingesetzten Gemischten Ausschusses

ANLAGE

ENTWURF DES BESCHLUSSES _/___ DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

vom […]

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union (im Folgenden „Abkommen"), insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Abkommen wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der das ordnungsgemäße Funktionieren und die wirksame Durchführung des Abkommens sicherstellen soll.

(2) Gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Abkommens nimmt der Gemischte Ausschuss auf seiner ersten Sitzung seine Geschäftsordnung an –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die diesem Beschluss im Anhang beigefügte Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses wird angenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

[Brüssel], den […]

Für den Gemischten Ausschuss

Die Ko-Vorsitzenden

[…]

Anhang

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES FÜR DIE TEILNAHME AN PROGRAMMEN DER UNION

Artikel 1

Aufgaben und Pflichten

Der Gemischte Ausschuss nimmt die Aufgaben und Pflichten wahr, die im Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits (im Folgenden „Union“) und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits (im Folgenden „Schweiz“), die im Folgenden gemeinsam als „Vertragsparteien“ bezeichnet werden, über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere in Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 16, genannt werden.

Artikel 2

Vorsitz

1. Die Union und die Schweiz teilen einander den Namen, die Funktion und die Kontaktdaten des/der Bediensteten mit, der/die für die Union beziehungsweise die Schweiz den Ko-Vorsitz im Gemischten Ausschuss einnimmt. Dieser/diese Bedienstete hat bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Union oder die Schweiz der jeweils anderen Vertragspartei einen neuen Ko-Vorsitz mitgeteilt hat, den Ko-Vorsitz für die Union beziehungsweise die Schweiz inne.
2. Ein Ko-Vorsitz gilt als befugt, die Union beziehungsweise die Schweiz bis zu dem Tag zu vertreten, an dem der anderen Vertragspartei Mitteilung über einen neuen Ko-Vorsitz gemacht wird.

Artikel 3

Sekretariat

1. Das Sekretariat des Gemischten Ausschusses (im Folgenden „Sekretariat“) setzt sich aus einem/einer Bediensteten der Union und einem/einer Bediensteten der Schweiz (im Folgenden „Sekretariatsmitglieder“) zusammen.
2. Die Union und die Schweiz teilen einander den Namen, die Funktion und die Kontaktdaten ihres jeweiligen Sekretariatsmitglieds mit. Sie teilen einander Änderungen ihres jeweiligen Sekretariatsmitglieds mit.
3. Das Sekretariat ist unter anderem für Folgendes zuständig:
   a) Unterstützung der Ko-Vorsitzenden,
   b) Koordinierung und Informationsaustausch zwischen den beiden Vertragsparteien,
   c) Ausarbeitung der Entwürfe von Beschlüssen, Empfehlungen, Protokollen, offiziellen Mitteilungen und sonstigen Dokumenten zur Annahme durch den Gemischten Ausschuss,

d) Gewährleistung der korrekten Erfassung und Hinterlegung dieser Dokumente im Einklang mit den jeweils geltenden Vorschriften der Union und der Schweiz,

e) […].

4. Innerhalb eines bestimmten Jahres übernimmt der Ko-Vorsitz der Seite, die die Sitzungen des Gemischten Ausschusses in dem betreffenden Jahr ausrichtet (im Folgenden „Ko-Vorsitz der Gastgeberseite“), mit Unterstützung des entsprechenden Sekretariatsmitglieds (im Folgenden „Sekretariatsmitglied der Gastgeberseite“) die Federführung bei der Leitung der Arbeiten des Gemischten Ausschusses in dem betreffenden Jahr.

Artikel 4

Sitzungen

1. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 7 des Abkommens bemühen sich die Ko-Vorsitzenden, mindestens drei Monate im Voraus den Termin, den Ort und das Format der Sitzungen zu vereinbaren, es sei denn, sie einigen sich auf einen kürzeren Zeitrahmen.

2. Vor jeder Sitzung des Gemischten Ausschusses teilen die Ko-Vorsitzenden einander die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegationen für die Sitzung mit.

3. Sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes vereinbaren, sind die Sitzungen nicht öffentlich.

4. Wenn die Ko-Vorsitzenden dies vereinbaren, kann der Gemischte Ausschuss weitere Sachverständige oder interessierte Parteien zu seinen Sitzungen einladen, um zu spezifischen Themen Auskünfte zu erteilen; dies gilt jedoch nur für die Teile der Sitzung, in denen diese spezifischen Themen erörtert werden.

Artikel 5

Tagesordnung

1. Die Ko-Vorsitzenden legen gemeinsam die vorläufige Tagesordnung für jede Sitzung des Gemischten Ausschusses fest.

2. Das Sekretariatsmitglied der Gastgeberseite legt dem anderen Sekretariatsmitglied spätestens einen Monat vor dem Sitzungstermin einen ersten Entwurf der Tagesordnung zur Stellungnahme vor. Die Ko-Vorsitzenden bemühen sich, spätestens fünf Arbeitstage vor jeder Sitzung eine Einigung über den Entwurf der Tagesordnung zu erzielen.

3. Die Tagesordnung wird vom Gemischten Ausschuss zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Es können Punkte aufgenommen, gestrichen, verschoben oder geändert werden, wenn die Ko-Vorsitzenden dies vereinbaren.

4. Die Ko-Vorsitzenden können vereinbaren, die in Absatz 2 genannten Fristen zu verkürzen, um den Erfordernissen oder der Dringlichkeit bestimmter Angelegenheiten gerecht zu werden.

Artikel 6

Austausch und Handhabung von Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen

1. Als Verschlusssachen eingestufte Informationen und als Verschlusssache eingestuftes Material, die im Gemischten Ausschuss von den Vertragsparteien bereitgestellt oder zwischen ihnen ausgetauscht werden, werden im Einklang mit dem am 28. April 2008 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Sicherheitsverfahren für den Austausch von Verschlusssachen sowie den zu dessen Durchführung getroffenen Sicherheitsvorkehrungen gehandhabt und geschützt.
2. Der Gemischte Ausschuss erlässt im Wege eines Beschlusses Handhabungs- und Aufbewahrungsanweisungen zum Schutz der zwischen den Vertragsparteien ausgetauschten nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen.

Artikel 7

Berufsgeheimnis

Die Vertreter/Vertreterinnen, Sachverständigen und sonstigen Bevollmächtigten der Vertragsparteien sind, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit, verpflichtet, im Rahmen des Gemischten Ausschusses erhaltene Informationen, die unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben.

Artikel 8

Protokolle

1. Im Anschluss an jede Sitzung des Gemischten Ausschusses wird zeitnah ein Sitzungsprotokoll erstellt. Darin sind die erörterten Themen, die abgegebenen Empfehlungen und die angenommenen Beschlüsse aufzuführen.
2. Das Sekretariatsmitglied der Gastgeberseite legt dem anderen Sekretariatsmitglied einen ersten Entwurf dieses Protokolls zur Stellungnahme vor.
3. Das Protokoll enthält eine Anwesenheitsliste mit Namen, Titel und Funktion aller an der Sitzung Teilnehmenden.
4. Das endgültige Protokoll wird vom Gemischten Ausschuss im schriftlichen Verfahren oder spätestens auf seiner nächsten Sitzung angenommen. Es wird in zweifacher Ausfertigung von den Ko-Vorsitzenden unterzeichnet. Die Ko-Vorsitzenden können entscheiden, dass diese Vorgabe durch elektronische Unterzeichnung und Austausch elektronischer Ausfertigungen erfüllt ist.

Artikel 9

Beschlüsse und Empfehlungen

1. Das Sekretariat arbeitet die Entwürfe der Beschlüsse und Empfehlungen aus, die vom Gemischten Ausschuss angenommen werden sollen.
2. Die Beschlüsse oder Empfehlungen des Gemischten Ausschusses tragen die Überschrift „Beschluss“ beziehungsweise „Empfehlung“, gefolgt von einer laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands.

3. Sie können im schriftlichen Verfahren oder auf einer Sitzung des Gemischten Ausschusses angenommen werden. Sie werden in zweifacher Ausfertigung von den Ko-Vorsitzenden und den Sekretariatsmitgliedern des Gemischten Ausschusses unterzeichnet. Die Ko-Vorsitzenden können entscheiden, dass diese Vorgabe durch elektronische Unterzeichnung und Austausch elektronischer Ausfertigungen erfüllt ist.

4. Jede Seite hinterlegt ein Original der Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Ausschusses.

5. Jeder Vertragspartei obliegt es, im Einklang mit ihren jeweiligen Gesetzen und Rechtsvorschriften die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Ausschusses über ihr jeweiliges amtliches Publikationsorgan und/oder online zu veröffentlichen.

Artikel 10

Zusammenarbeit mit dem durch das Gesundheitsabkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss (im Folgenden „Gemischter Ausschuss für Gesundheit“)

1. Das Sekretariat richtet eine Kontaktstelle mit dem Sekretariat des Gemischten Ausschusses für Gesundheit ein.

2. Das Sekretariat gibt die gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Gesundheit (im Folgenden „Gesundheitsabkommen“) vom Gemischten Ausschuss für Gesundheit erhaltenen Informationen an den Gemischten Ausschuss weiter.

3. Werden Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem Aktionsprogramm der Europäischen Union im Bereich der Gesundheit in den Entwurf der Tagesordnung aufgenommen, so unterrichtet das Sekretariatsmitglied der Gastgeberseite den Gemischten Ausschuss für Gesundheit und übermittelt die einschlägigen Unterlagen so bald wie möglich vor der betreffenden Sitzung.

4. Werden vom Gemischten Ausschuss für Gesundheit Informationen gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d des Gesundheitsabkommens übermittelt, so nimmt der Gemischte Ausschuss einen entsprechenden Punkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung auf.

5. Betreffen Beschlüsse das Protokoll/die Protokolle über die Teilnahme der Schweiz an einem Aktionsprogramm der Europäischen Union im Bereich der Gesundheit, so holt der Gemischte Ausschuss rechtzeitig eine Stellungnahme des Gemischten Ausschusses für Gesundheit ein.

6. Wird in einem Sitzungsprotokoll auf ein Aktionsprogramm der Europäischen Union im Bereich der Gesundheit verwiesen, legt das Sekretariatsmitglied der Gastgeberseite dieses Protokoll so bald wie möglich dem Gemischten Ausschusses für Gesundheit vor.

Artikel 11

Schutz personenbezogener Daten

Die Veröffentlichung und Handhabung der in den Artikeln 5, 8, 9 und 10 genannten Dokumente erfolgt gemäß den geltenden Vorschriften beider Vertragsparteien über den Datenschutz, einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten.

Artikel 12

Zugang zu Dokumenten und Transparenz

Jede Vertragspartei bearbeitet Anträge auf Zugang zu Dokumenten des Gemischten Ausschusses im Einklang mit ihren einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften sowie mit Zustimmung der anderen Vertragspartei.

Artikel 13

Arbeitsgruppen/Beratungsgremien

1. Setzt der Gemischte Ausschuss zur Unterstützung der Wahrnehmung seiner Pflichten eine Arbeitsgruppe oder ein Beratungsgremium gemäß Artikel 16 Absatz 4 des Abkommens ein, so kann er einen Auftrag erlassen, in dem unter anderem festgelegt wird, für welchen Zeitraum die Arbeitsgruppe oder das Beratungsgremiums besteht, und das er dem Beschluss zur Einsetzung der Arbeitsgruppe oder des Beratungsgremiums beifügt.
2. Die Arbeitsgruppe oder das Beratungsgremium setzt sich aus Vertretern/Vertreterinnen der Union und der Schweiz zusammen, untersteht dem Gemischten Ausschuss und erstattet diesem Bericht.
3. Der Gemischte Ausschuss kann jederzeit beschließen, das Mandat der Arbeitsgruppen oder Beratungsgremien zu beenden oder den Auftrag bestehender Arbeitsgruppen oder Beratungsgremien zu ändern.

Artikel 14

Kosten

Jede Vertragspartei trägt die Kosten, die ihr aufgrund ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses und der Arbeitsgruppen oder Beratungsgremien entstehen.

Artikel 15

Änderung

Diese Geschäftsordnung kann durch einen im Einklang mit Artikel 9 gefassten Beschluss des Gemischten Ausschusses geändert werden.